

Winkler & Schorn

Fachinformation Verpackungsgesetz

Stand: 5.7.2019

Am 1.1.2019 trat das neue Verpackungsgesetz in Kraft. Das Gesetz löste die bisherige Verpackungsverordnung ab. In diesem Zuge gab es einige Neuerungen geben, aber das Grundkonzept blieb bestehen. Im Folgenden möchten wir Ihnen Ihre Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz kurz darstellen:

Wenn Sie Verpackungen befüllen, dann entstehen für Sie (unter Umständen) mehrere Verpflichtungen:

- Jährliche Abgabe einer **Vollständigkeitserklärung**
- Zahlung von **Lizenzentgelten** an ein Duales System
- **Registrierung** bei LUCID& **Mengenmeldungen**

Vollständigkeitserklärung: *(keine wesentlichen Änderungen)*

Sie müssen jedes Jahr bis zum 15. Mai eine "Vollständigkeitserklärung" (§11 VerpackG) abgeben, wenn Sie mehr als...

- 80t Glas -und/oder-
- 50t Papier/Pappe/Kartonagen -und/oder-
- 30t sonstige Verpackungen (Kunststoffe, Aluminium, etc.)

in Umlauf bringen.

Wenn Sie diese Mengen überschreiten, macht es meistens Sinn, direkt mit einem Dualen System Verhandlungen zu führen, das dann auch die Vollständigkeitserklärung für Sie vornimmt.



***Tip:** Ein Großteil unserer Kunden wird diese Mengen (deutlich) unterschreiten. In diesem Fall entfällt diese Verpflichtung für Sie komplett!*

Lizenzentgelte: *(keine wesentliche Änderung)*

Wie bisher auch, muss der Befüller einer Verpackung dafür Sorge tragen, dass diese Verpackung nach dem Verpackungsgesetz lizenziert wird. Das ist der "Erstinverkehrbringer der befüllten Verpackung".

Je nach Materialart (z. B. Kunststoffe, Aluminium, Papier, Verbunde) werden dabei unterschiedliche Kosten fällig, die nach Gewicht abgerechnet werden. Mit diesen Lizenzabgaben wird das Einsammeln des Gelben Sacks und die Sortierung und Verwertung der Verpackungsabfälle bezahlt. Die Lizenzabgaben müssen an ein zugelassenes Duales System abgeführt werden.

Bei Serviceverpackungen (und das sind nahezu alle Verpackungen, die wir Ihnen liefern) kann der Erstinverkehrbringer (also Sie als Befüller) seinen Verpackungslieferanten damit beauftragen, den Vorgang der Lizenzierung für ihn zu erledigen. Diese Kosten werden dem Erstinverkehrbringer

berechnet. Unsere Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk „LIZENZ“ gilt als Nachweis der Lizenzierung bei Kontrollen.

Die Beauftragung des Lieferanten muss (!) schriftlich erfolgen – füllen Sie einfach das Formular auf Seite 5 dieses Infoblattes aus und senden Sie es an uns zurück.

Selbstverständlich steht Ihnen die Beauftragung aber frei – Sie können jederzeit selbst mit einem Dualen System einen Vertrag eingehen.



Tip: Typischerweise sind die Mengen, die bei unseren Kunden anfallen, so gering, dass ein Vertrag mit einem Dualen System nicht lohnt. Da wir große Mengen unserer Kunden bündeln können und die Abwicklung automatisiert vornehmen, ist die Lizenz über uns nahezu immer günstiger!



Tip: Es lohnt sich auf jeden Fall, die Lizenzierung nur bei zuverlässigen Großhändlern wie uns durchzuführen. Werden die Lizenzentgelte nicht sauber abgeführt (z.B. fliegenden Händlern oder unseriösen Anbietern im Internet), bleiben Sie zur Zahlung verpflichtet! Beziehen Sie Ihre Verpackungen daher nur von etablierten und seriösen Quellen wie Winkler & Schorn, die regelmäßig geprüft werden, und achten Sie darauf, dass Ihre Rechnung genau nachweist, welche Verpackungen für Sie lizenziert wurden. („Inklusiv-Preise mit Lizenz“ sind sehr intransparent und oft unseriös.)



Tip: Verpackungen können grundsätzlich nicht im Nachhinein (z. B. bei einer Kontrolle) lizenziert werden. Die Lizenzierung muss beim Kauf erfolgen. Änderungen sind im Nachhinein nicht möglich.

Registrierung bei LUCID & Mengenmeldungen: (NEU!)

Um Betrug zu vermeiden, wurde eine neue Behörde zur Überwachung des Verpackungsgesetzes geschaffen, die "Zentrale Stelle". Diese zentrale Stelle führt ein öffentliches Register aller Erstinverkehrbringer von befüllten Verpackungen.

Registrierung: Wenn Sie für alle Ihre Verpackungen ihre Lieferanten mit der Lizenzierung beauftragt haben, ist die Registrierung bei LUCID nicht sinnvoll und nicht erforderlich!

Die Registrierung ist sehr einfach und auf dieser Webseite möglich:

<https://lucid.verpackungsregister.org/>

> Sie sind „Hersteller“ von befüllten Verpackungen.

Die Registrierung geht schnell und ist sehr einfach. Sie benötigen dafür lediglich einige Informationen über Ihr Unternehmen (wie z.B. USt-Identnummer, Handelsregister, wenn vorhanden) und eine E-Mail-Adresse. Sie erhalten dann nach wenigen Minuten ihre Registriernummer per E-Mail. Diese Daten werden im Internet veröffentlicht.

Sie werden im Zuge der Registrierung nach Ihren „Marken“ gefragt. Dabei geben Sie zum einen bitte Ihren Firmennamen als Marke ein. Zum anderen geben Sie alle anderen Marken ein, die Sie (ggf. für andere Unternehmen unter einem anderen Markennamen, z.B. einen Supermarkt) produzieren.

Wenn Sie sich registrieren müssen bzw. wollen, ist dies eine höchstpersönliche Pflicht, die Sie nicht an Ihren Lieferanten delegieren dürfen. Wir können das nicht für Sie übernehmen. Wenn Sie selbst (und nicht komplett Ihr Verpackungslieferant) die Lizenzierung vornimmt, müssen Sie definitiv am 1.1.2019 registriert sein, sonst dürfen Sie keine Verpackungen mehr in den Verkehr bringen! Hier stehen erhebliche Strafen im Raume.

Mengenmeldungen: Ab dem 1.1.2019 müssen Sie dann über das LUCID-Portal alle Mengen, die Sie (*direkt!*) bei einem Dualen System lizenzieren, eingeben. Das Duale System darf die LUCID-Mengenmeldung nicht für Sie vornehmen. Dies ist Ihre eigene Verpflichtung.

Verpackungen, für die Sie Ihren Lieferanten mit der Lizenzierung beauftragen, müssen Sie NICHT an LUCID melden – das macht der Lieferant, weil ja er diese Verpackungen an ein Duales System meldet! Ein weiterer Grund, die Lizenzierung an den Lieferanten zu delegieren.



Tip: Wenn Sie ihren Verpackungslieferanten damit beauftragen, die Verpackungen für Sie zu lizenzieren, und das alle bei Ihnen eingesetzten Verpackungen erfasst, dann müssen und sollten Sie sich nicht bei LUCID registrieren!

Sollten Sie trotzdem von einem Wettbewerber oder einem Kunden angeschwärzt werden, oder eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung erhalten, müssen Sie sich keine Gedanken machen. Auf unseren Rechnungen (und aller anderer Verpackungslieferanten, die Sie beauftragt haben) steht die Lizenz ausgewiesen. Damit können Sie im Prüfungsfalle jederzeit nachweisen, dass Sie über unsere Registrierung bzw. die der anderen Lieferanten sich an einem Dualen System beteiligen.

Sie müssen aber dann sicherstellen, dass Sie alle Ihre Verpackungslieferanten entsprechend beauftragt haben, und die das Ihnen auf der Rechnung nachweisen!

Welche Verpackungen überhaupt? (keine wesentlichen Änderungen)

Lizenzpflichtig sind alle Verpackungen, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen – oder bei so genannten „gleichgestellten Anfallstellen“, also Gewerbebetrieben, die über keine separate, professionelle Abfallentsorgung verfügen.

Dies lässt sich gut an Beispielen verdeutlichen:

- Sie liefern belegte Brötchen in Papierbeuteln an eine Schule
Die Papierbeutel sind lizenzpflichtig, da eine Schule und die Schüler eine „gleichgestellte Anfallstelle“ sind, und über keine gewerbliche Müllentsorgung verfügen. Bäckerbeutel fallen typischerweise beim Endverbraucher an.
- Sie liefern Abfall-Fette aus Ihrer Wurstproduktion in Eimern an ein großes Zementwerk, das diese in der Zementproduktion als Trennmittel verarbeitet.
Die Eimer sind nicht lizenzpflichtig, weil sie typischerweise nicht beim Endkunden anfallen, sondern durch das Zementwerk im Gewerbeabfall entsorgt werden.
- Sie verkaufen in Ihrer Metzgerei in Vakuumbeuteln Wurst.
Die Vakuumbbeutel sind lizenzpflichtig, da sie üblicherweise beim Endkunden weggeworfen werden.
- Sie produzieren Schinken und vakuumieren den Schinken in Beuteln zum Zweck der Reifung. Die Beutel werden nach der Reifung bei Ihnen im Abfall entsorgt.
Die Vakuumbbeutel fallen nicht beim Endkunden oder einer gleichgestellten Anfallstelle an. Sie sind nicht lizenzpflichtig und ihr eigener Gewerbeabfall.
- Sie nutzen in Ihrem Betrieb Müllsäcke, in denen Sie ihren Abfall verpacken, damit die Mülltonne nicht verschmutzt.
Müllsäcke sind nie lizenzpflichtig.
- Sie geben Coffee-to-Go in Papp-Kaffeebechern aus. Ihre Kunden können sich auch ein Rührstäbchen zum Umrühren und ein Zuckerpäckchen mitnehmen.
*Für den Papp-Kaffeebecher sind Sie lizenzpflichtig.
Das Rührstäbchen ist nicht lizenzpflichtig, da es keine Verpackung ist.
Für das Zuckertütchen ist der Hersteller des Zuckers lizenzpflichtig, da er den Zucker abgefüllt hat. Nicht Sie.*

Die Zentrale Stelle publiziert eine extrem ausführliche Liste, wo sie Verpackungen danach bewertet, ob sie typischerweise beim Endverbraucher anfallen oder nicht. Im Zweifel (wie im Beispiel bei den Vakuumbeuteln) hilft auch gesunder Menschenverstand, den Sie sicherheitshalber schriftlich dokumentieren sollten.

Für nicht-lizenzpflichtige Zwecke liefern wir Ihnen gerne lizenzfreie Verpackungen, auch wenn Sie sonst über uns lizenzieren. Die Bestellung und die spezifische Entbindung von der Lizenzpflicht muss aber dann von Ihnen schriftlich / per E-Mail / per Fax an uns mitgeteilt werden. Wir müssen dies bei einer Kontrolle durch die Behörden beweisen können. Sie können dafür bei der Beauftragung das Feld „Ihre Hinweise“ verwenden.

Duale Systeme:

Eine Liste der aktuell zugelassenen Dualen Systeme finden Sie hier:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service/>

Noch Fragen?

Wir beraten Sie gerne unter der Rufnummer 09127 / 59 434-23!

Rechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie, dass diese Marktinformation und alle unsere Auskünfte zu diesem Thema unseren aktuellen Wissensstand darstellen. Wir informieren Sie freibleibend und nach bestem Wissen und Gewissen. Für Fehler in dieser Marktinformation sind wir ausnahmslos nicht haftbar zu machen. Insbesondere stellt diese Information keine Rechtsberatung dar. Juristisch verbindliche Auskünfte können Sie ausschließlich bei den dafür zuständigen Behörden (insbesondere der „Zentralen Stelle“) oder einem Rechtsanwalt erhalten. Die Zentrale Stelle hat im Übrigen eine sehr umfangreiche Webseite.

© Winkler & Schorn 2019. Die auch nur auszugsweise Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Urhebers.

Beauftragung zur Durchführung der Lizenzierung nach dem Verpackungsgesetz

Hiermit beauftragen wir die Firma Winkler & Schorn in Roßtal mit der Durchführung der Lizenzierung unserer von dort bezogenen Verpackungen.

Bitte lesbar in Druckbuchstaben oder maschinell ausfüllen

Ihr Firmenname:	
Ihre Kundennummer (wenn bekannt)	
Ansprechpartner in Ihrem Hause	
Telefonnummer für Rückfragen	
E-Mail-Adresse für Rückfragen	
Ihre Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Ihre USt-Identnummer	
Ihre Hinweise an uns	
Voller Name des Zeichnungsberechtigten	
Ort & Datum	
Rechtsverbindliche Unterschrift	

Die ordnungsgemäße Erfassung der Lizenzierung werde ich in jeder Rechnung prüfen und Fehler in der Erfassung sofort an Winkler & Schorn melden. Änderungen dieser Beauftragung sind ausnahmslos nur SCHRIFTLICH möglich. Ich bestätige, dass mir bekannt ist, dass Winkler & Schorn gemäß dieses Auftrags nur für die dort bezogenen Verpackungen Lizenzentgelte abführen kann, und versichere die ordnungsgemäße Zahlung der Lizenzgebühren. Die Verpflichtungen, selbst eine eventuell erforderliche Vollständigkeitserklärung und eine eventuell erforderliche LUCID-Registrierung (samt Mengenmeldungen) durchzuführen sind mir bekannt. Diese Daten werden zwecks Lizenzierung gespeichert und verarbeitet und ggf. an Behörden weitergegeben.

Bitte **im Original** an Winkler & Schorn zurückgeben

(Post, Fax oder per Scan in E-Mail)

Winkler & Schorn, Gewerbering 5-7, 90574 Roßtal

Fax: 09127 / 59 434-34

E-Mail: mail@winklerundschorne.de